



Haus & Grund[®]

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Schaumburg-Obernkirchen e.V.

Abstand halten

Die Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen, Leitungstrassen und Wohnhäusern müssen so ausreichend bemessen sein, dass Beeinträchtigungen der Wohnqualität, der Gesundheit der Bewohner, und des Immobilienwerts ausgeschlossen werden können. Das fordert jetzt Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. unter Berufung auf den bevorstehenden „Windenergieerlass“ der Niedersächsischen Landesregierung: Dazu Rechtsanwalt Friedbert Wittum: Ständig wechselnde Schlagschatten und Lichtverhältnisse durch drehende Rotoren, Windschlaggeräusche, verstellte Aussichten und Ängste vor gesundheitsgefährdenden elektrischen Kraftfeldern (Elektrosmog) in der unmittelbaren Umgegend von Stromleitungstrassen dürfen das Wohnquartier nicht belasten. Auf die Wohnnachbarschaft muss deshalb durch ausreichende Abstände angemessene Rücksicht genommen werden, betont Rechtsanwalt Friedbert Wittum.

Im Moment erarbeitet die Landesregierung einen so genannten "Windenergieerlass" der allgemein alle Regelungen im Zusammenhang mit Windenergieparks und dazu gehörenden Leitungstrassen einschließlich der notwendigen Mindestabstände zu Wohnquartieren zusammenfasst. Bislang waren diese Mindestabstände im landeseigenen Raumordnungsprogramm (LAROP) geregelt und betragen zwischen 750 und 1000 m. Auch dieses Programm wird zum wiederholten Male überarbeitet – die Rechtslage ist daher im Moment unsicher. Niedersachsen möchte als Bundesland im Thema „Energiewende und Windenergie“ deutschlandweit die „Nr. 1“ sein. Deshalb ist mit entsprechendem „Winddruck“ im Thema durch das Land zu rechnen.

Die bisher geltenden Abstände dürfen keinesfalls unterschritten werden. Sie müssen sich letztlich auch nach der bisweilen unterschiedlichen Bauhöhe von Windenergieparks richten. Die Energiewende ist ein Gebot der Stunde, allerdings darf die Gesundheit, die eigene bisher unbelastete Wohnsituation und auch der Immobilienwert als häufig wesentlichster Teil des Privateigentums auf den klimapolitischen Altar nicht geopfert werden, so Rechtsanwalt Friedbert Wittum.

Seit dem 1. August 2014 ermöglicht es eine bundesrechtliche Öffnungsklausel in § 249 Absatz 3 BauGB in der Fassung vom 15.07.2014 den Ländern, durch Landesgesetze Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern zu bestimmen. Diese Gesetze müssen bis zum 31. Dezember 2015 verkündet sein. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind ebenfalls in den Landesgesetzen zu regeln. Die Länder können aber auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.

Weitere Informationen erhalten Mitglieder bei ihrem Haus & Grund-Ortsverein Schaumburg-Obernkirchen e.V. jeden Montag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Geschäftsstelle im Anwaltshaus in Schaumburg, Lange Str. 53 in Obernkirchen.

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. ist über den Landesverband Haus & Grund Niedersachsen Teil der bundesweiten Eigentümerschutz-Gemeinschaft mit insgesamt ca. 900.000 Mitgliedern.

Pressekontakt:

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V. im Anwaltshaus in Schaumburg, Lange Str. 53,
Tel: 05724-96514 Fax: 05724-965-265, E-Mail: hug@obernkirchen-info.de

Haus & Grund Schaumburg-Obernkirchen e.V.
Im Anwaltshaus in Schaumburg
Lange Straße 53
D-31683 Obernkirchen

1. Vorsitzender
Friedbert Wittum
Rechtsanwalt und Notar
E-Mail: hug@obernkirchen-info.de

Telefon: 05724 96514
05724 965265
Mobil: 0173 9376865

Website: <http://www.obernkirchen-info.de/haus-und-grund.htm>